

## Zwischenprüfung Baugeräteführer/-in

Berufs-Nr.

**2310**

## Praktische Prüfung Hinweise für die Prüfung

**ab 2023**

Ausgabe 2025

## 1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz für die praktische Zwischenprüfung besteht aus folgenden Unterlagen:

### 1.1 Allgemeine Unterlagen

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1.1.1 Hinweise für die Prüfung<br>(sind im vorliegenden Heft zusammengefasst)   | online                      |
| 1.1.2 Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb  | online (Druckexemplar gelb) |
| 1.1.3 Standardbereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb – Arbeitsproben  | online (Druckexemplar blau) |
| 1.1.4 Standardbereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb – Prüfungsstück  | online (Druckexemplar blau) |
| 1.1.5 Stellungnahme des Prüfungsausschusses<br>(Zugangsdaten erhalten Sie über Ihre zuständige<br>Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer) | Onlineformular              |

### 1.2 Arbeitsprobe

- |   |      |
|---|------|
| 1.2.1 Aufgabenblatt (zur Auswahl), Zeichnungen Blatt 1(5), 2(5), 3(5), 4(5), 5(5) | weiß |
| 1.2.2 Je ein Bewertungsbogen zu den Arbeitsproben 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5         | rot  |

### 1.3 Prüfungsstück

- |   |      |
|---|------|
| 1.3.1 Aufgabenblatt, Zeichnung(en)          | weiß |
| 1.3.2 Bewertungsbogen zum Prüfungsstück 1.6 | rot  |

---

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

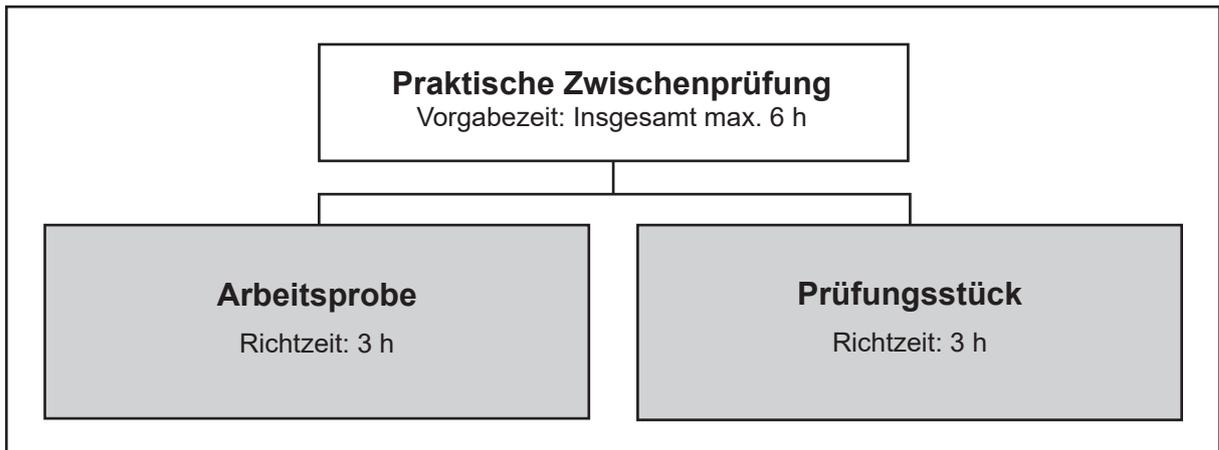
## 2 Hinweise zur praktischen Zwischenprüfung

### 2.1 Allgemein

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft soll der Prüfling im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 6 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück erstellen.

### 2.2 Praktische Aufgabe

In der praktischen Zwischenprüfung hat der Prüfling, wie in der folgenden Übersicht gezeigt, eine Arbeitsprobe durchzuführen und ein Prüfungsstück anzufertigen.



#### 2.2.1 Arbeitsprobe

Eine Arbeitsprobe ist vom örtlichen Prüfungsausschuss auszuwählen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Hausentwässerung,
2. Ausfluchten einer Geraden, Einrichten eines rechten Winkels und Übertragen von Höhenpunkten,
3. Herstellen eines Bauwerks im Steinbauverfahren,
4. Sichern einer Tagesbaustelle oder
5. Herstellen einer Schalung mit Bewehrung.

#### 2.2.2 Prüfungsstück

Der Prüfling hat innerhalb der vorgegebenen Richtzeit das in der/den Zeichnung(en) dargestellte Prüfungsstück zu erstellen.

#### 2.2.3 Durchführung der praktischen Prüfung

Für die Ausführung der Arbeiten sind dem Prüfling die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Prüfling hat sich innerhalb der Vorgabezeit in die Unterlagen einzuarbeiten und die Aufgaben selbstständig auszuführen.

## 2.2.4 Bewertung praktische Aufgabe

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Arbeitsprobe und des Prüfungsstücks gelten die Bewertungsbogen, in denen die Bewertungskriterien angegeben sind.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

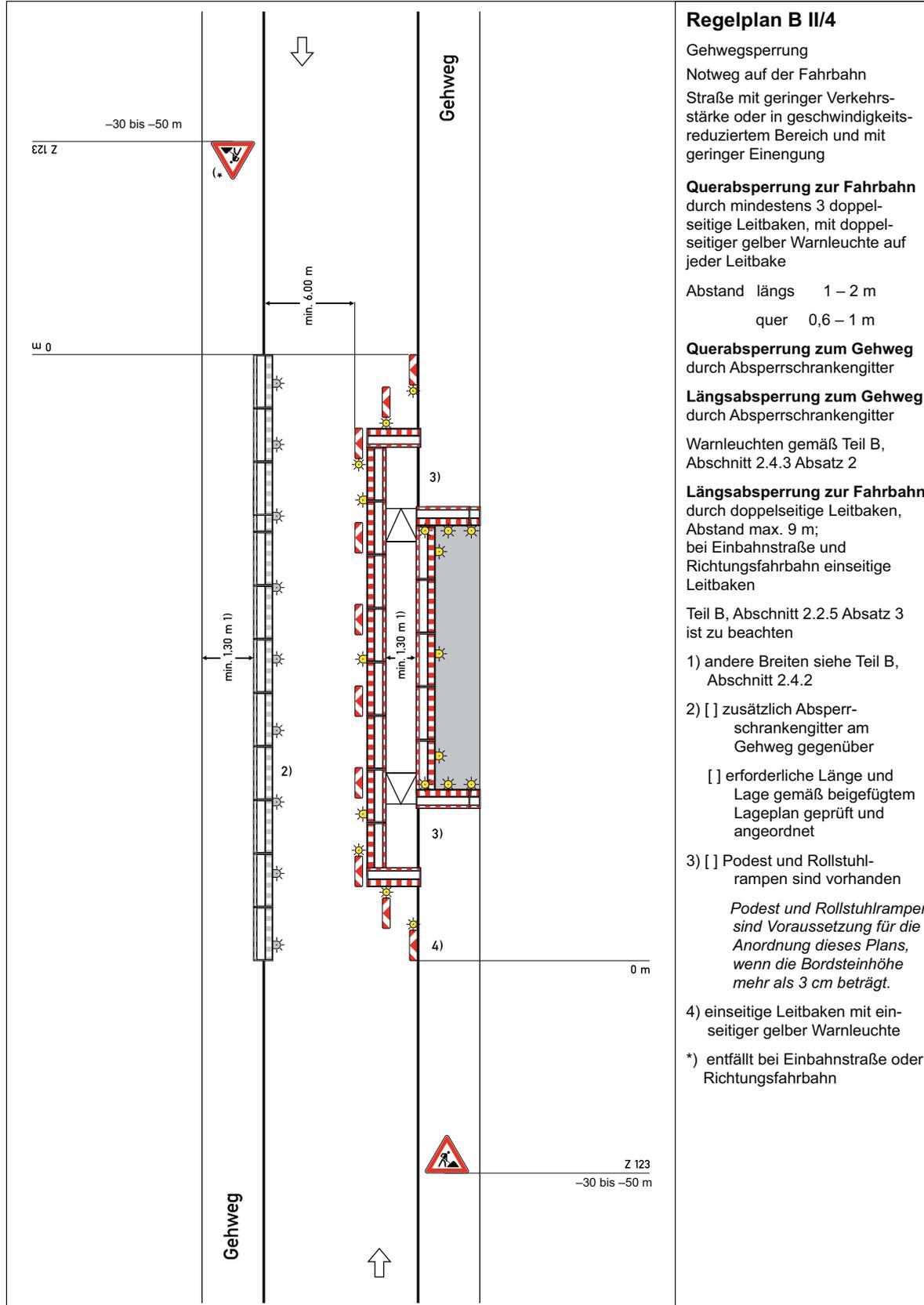
- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

**Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, die Prüfungsleistungen, basierend auf dem in § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 (geändert im August 2022) definierten 100-Punkte-Schlüssel umgerechnet auf den vorgeschlagenen 10-Punkte-Schlüssel, wie folgt zu bewerten:**

10	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
9	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
8	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen <b>oder</b> keine Prüfungsleistung erbracht
1	
0	

**Arbeitsprobe 1.4**



**Regelplan B II/4**

Gehwegsperrung  
 Notweg auf der Fahrbahn  
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
 durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 – 2 m  
 quer 0,6 – 1 m

**Querabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m;  
 bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

\*) entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn